



STADT KOLBERMOOR

Landkreis Rosenheim/Obb.

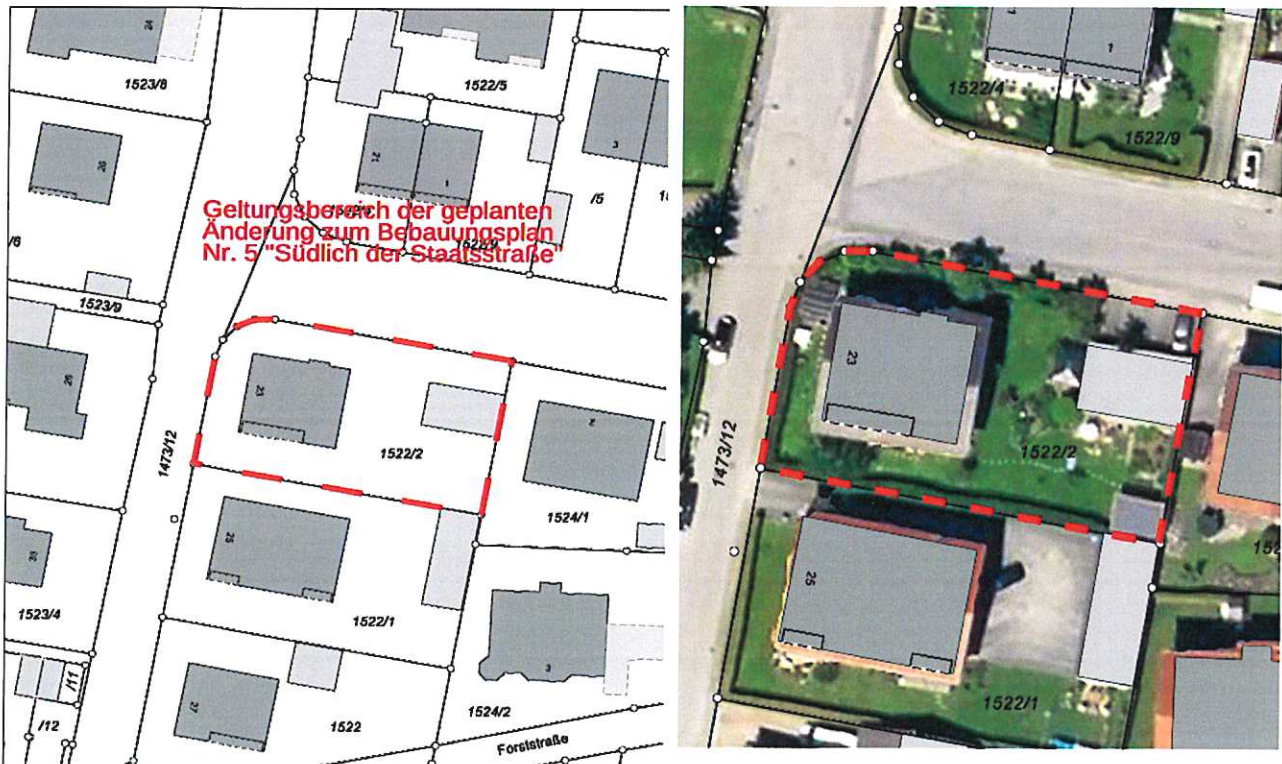
Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5 „Südlich der Staatsstraße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1522/2 der Gem. Kolbermoor

I.

Der Bauausschuss der Stadt Kolbermoor hat mit Beschluss vom 09.11.2021 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Staatsstraße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1522/2 der Gem. Kolbermoor als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



II.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Staatsstraße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1522/2 der Gem. Kolbermoor mit Begründung in der jeweiligen Fassung vom 09.11.2021, ausgearbeitet durch das Architektenbüro Fuchs Architekten in Kolbermoor ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Kolbermoor, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor, II Stock, Zimmer 209 - 211 einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Das absehen einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1, wurde form- und fristgerecht im Rahmen des Aufstellungs- und Änderungsverfahrens bekannt gegeben.

Die Unterlagen,

- der Bebauungsplan vom 24.08.2021 in der Fassung vom 07.09.2021 und
- die städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan vom 24.08.2021 in der Fassung vom 07.09.21

liegen zudem für die die Dauer von mind. 30 Tagen, ab Bekanntmachung nochmals öffentlich aus und können auf der Internetseite der Stadt Kolbermoor unter der Rubrik Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen / Bauleitplanung (www.kolbermoor.de) zudem eingesehen werden.

Außerdem können der Bebauungsplan und die Begründung auf einem zentralen Landesport für die Bauleitplanungen in Bayern unter dem Link: <http://www.bauleitplanung.bayern.de> abgerufen werden.

Hinweis:

Gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass der Anschlag an der Amtstafel und die Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kolbermoor die Auslegung und öffentliche Einsichtnahme ersetzt.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Südlich der Staatsstraße“ und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Südlich der Staatsstraße“ schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt Kolbermoor (www.kolbermoor.de)

am 23.11.2021

Abgenommen am 27.12.2021

Diese Bekanntmachung wird zudem in der nächsten Ausgabe der Stadtnachrichten veröffentlicht.

Kolbermoor, den 28.12.2021

Wirth, Dipl.-Geogr.

Stadt Kolbermoor, den 18.11.2021



Peter Kloß
Erster Bürgermeister